

Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt für die Offene Ganztagschule

Aufgrund § 24a Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 25.05.2016 folgende Gebührensatzung für die Offene Ganztagschule erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren am Schulstandort Jevenstedt

- (1) Die regelmäßige Gebühr am Schulstandort Jevenstedt beträgt pro Schüler/in monatlich:
- | | |
|--|-----------|
| a) für die Frühbetreuung
07:00-08:30 Uhr | 25,00 EUR |
| b) für die Mittagsbetreuung
12:00-13:00 Uhr | 25,00 EUR |
| 13:00-14:00 Uhr | 25,00 EUR |
| c) für die Nachmittagsbetreuung
14:00-16:00 Uhr | 50,00 EUR |
- (2) Daneben fallen gesonderte Kosten für die Inanspruchnahme der Angebote der OGS an dem Schulstandort Jevenstedt an:
- Inanspruchnahme von einem Tag/ Woche = 9,00 EUR/ Monat
 - Inanspruchnahme von zwei Tagen/ Woche = 18,00 EUR/ Monat
 - Inanspruchnahme von drei Tagen/ Woche = 27,00 EUR/ Monat
- Die Gebühr wird unabhängig von der Anzahl der täglichen Angebote erhoben.
- (3) Für die Ferienbetreuung (ca. 45,00 Std. wchtl.) 70,00 EUR
Ferienbetreuung: 1 Woche Osterferien, 2-3 Wochen Sommerferien, 1 Woche Herbstferien. Eine Ferienbetreuung findet nur dann statt, wenn ausreichend Kinder hierfür angemeldet sind.
- (4) In den Gebühren sind besondere Aufwendungen (z.B. für Mittagessen) nicht enthalten. Diese werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Für einen kurzfristigen zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer Zehnerkarte in einem Wert von 30,00 € in der Schule erworben werden. Die pauschale Benutzungsgebühr wird auf 3,00 € je angefangene Betreuungsstunde festgesetzt. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel.

§ 2

Benutzungsgebühren am Standort Westerrönfeld

Die anfallenden gesonderten Kosten für die Inanspruchnahme der Angebote der OGS an dem Standort Westerrönfeld betragen:

- Inanspruchnahme von einem Tag/ Woche = 9,00 EUR/ Monat
- Inanspruchnahme von zwei Tagen/ Woche = 18,00 EUR/ Monat
- Inanspruchnahme von drei Tagen/ Woche = 27,00 EUR/ Monat

Die Gebühr wird unabhängig von der Anzahl der täglichen Angebote erhoben, die durch den Schulträger angeboten werden.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühr für die Leistungen nach § 1 Abs.1 und Abs.2 wird für 12 Monate erhoben. Die Gebühr für die Leistungen nach § 1 Abs.3 wird einmalig erhoben.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines Monats in einer Summe an die Amtskasse Jevenstedt zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens erfolgen.

§ 4 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Festsetzung der Monatsgebühren erfolgt zu Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- (2) Während des Betreuungsverhältnisses kann die Gebühr nur geändert werden, wenn sich die Berechtigungsgrundlagen wesentlich ändern. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, solche Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Begründung des Betreuungsverhältnisses und endet mit dessen Beendigung.

(2) Hinsichtlich der Höhe der Gebühr gilt Folgendes:

- a) der volle Monatsbeitrag ist zu entrichten für Kinder, deren Betreuung in der ersten Hälfte eines Monats beginnt und
- b) der halbe Monatsbeitrag ist zu entrichten für Kinder, deren Betreuung in der zweiten Hälfte eines Monats beginnt.

(3) Die Zahlungspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Offene Ganztagschule nicht besucht.

(4) Bei Nichtzahlung der Gebühr kann die Betreuung der Schülerin oder des Schülers bis zur Begleichung des Rückstandes eingestellt werden.

§ 6

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Sozialstaffel/ Ermäßigungen

Für die Ermäßigung der Gebühren finden die „Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs.3 KiTaG“ in der jeweils geltenden Fassung analog Anwendung. Ermäßigungsanträge sind beim Amt Jevenstedt zu stellen.

Legen die Personensorgeberechtigten keinen Bescheid über die Einstufung in die Sozialstaffel vor oder verzichten sie auf eine Einstufung in die Sozialstaffel, wird die volle Gebühr erhoben.

§ 8

Datenverarbeitung

Die Amt Jevenstedt darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und Personensorgeberechtigten erheben, speichern und nutzen. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Jevenstedt, 25.05.2016

Amt Jevenstedt
Dietmar Böhmke
Amtdirektor